

## FAQ zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in Kitas der EKHN Hessen Stand 18.02.2021 (Änderungen grün hinterlegt)

### Welche Vorgaben gibt es aktuell im Rahmen der COVID-19 -Pandemie?

Die Regelungen für Kitas ergeben sich weiterhin aus § 2 der **Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus** des Landes Hessen. Ebenfalls relevant sind die Quarantäneregelungen zur Selbst- und Haushaltsquarantäne nach § 3a der Ersten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen.

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

Die aktuell gültigen Fassungen sind eingestellt unter: <https://www.hessen.de//>

Die aktuellen **Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** sind eingestellt unter: <https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli>

Das **Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen** regelt weitere Maßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte in Form eines Ampelsystems, orientiert am Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen <https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

Darüber hinaus können Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen **Allgemeinverfügungen** erlassen, die weiterführende und verbindliche Maßnahmen für die Kindertagesstätten vor Ort beinhalten können. Diese werden in der Regel auf der Internetseite der jeweiligen Verwaltung veröffentlicht.

### A Quarantäne/Betretungsverbot einzelner Mitarbeitenden oder Kindern von Mitarbeitenden bei COVID-Kontakt außerhalb der Kita

#### 1. Wann gilt ein Betretungsverbot für Kinder und Mitarbeitende? Haben Mitarbeitende automatisch ein Betretungsverbot wenn Familienangehörige des gleichen Hausstandes in angeordneter Quarantäne sind?

Jein. Folgendes ist zu beachten:

1. Das Betretungsverbot gilt weiterhin, wenn Personen selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
2. Aus der Corona-Quarantäneverordnung ergibt sich eine generelle 14-tägige Absonderung für alle Haushaltsmitglieder, sobald eine Person des gleichen Hausstandes ein positives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 erhält.
3. Sind Personen aufgrund eines möglichen Kontakts der Kategorie I in Quarantäne, zeigen jedoch keine Symptome und es liegt auch kein positiver Testbefund vor, ergibt sich für die weiteren Mitglieder des Hausstandes kein Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen mehr. z.B. ist ein Geschwisterkind in Qua-

Quarantäne, da ein Kind in dessen Schulklasse positiv auf COVID-19 getestet wurde und zeigt es selbst keine typischen Symptome, können die weiteren Geschwisterkinder die Kita besuchen. Gleiches gilt für Mitarbeitende deren eigene Kinder oder weitere Mitglieder des Hausstandes aus ähnlichen Gründen in Quarantäne sind.

## **2. Müssen Mitarbeitende eine offizielle schriftliche Bestätigung über die Quarantäneanordnung des Familienmitglieds vorlegen, wenn sie nicht mehr in die Einrichtung kommen dürfen?**

Ja. Es muss entweder eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes oder eine Information der Schule/Kindertagesstätte vorgelegt werden. Liegt diese noch nicht vor, können Mitarbeitende eine entsprechende schriftliche Erklärung (formlos) abgeben. Falsche Erklärungen können eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

## **3. Müssen Fachkräfte während eines Betretungsverbotes oder einer Quarantäneanordnung im Homeoffice ihre Arbeitsleistung erbringen?**

Es gibt in diesen Fällen verschiedene Möglichkeiten:

- a) Bei Quarantäne aufgrund von Kontakt zu einer an Covid19 erkrankten Person, ohne Auftreten von Symptomen: entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Homeoffice), Zeitausgleich, Urlaub oder ggf. Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder (dann Erstattungsanspruch nach IfSchG)
- b) Quarantäne bei nachgewiesener Covid19-Infektion oder Betretungsverbot aufgrund von COVID-19-Symptomen: wegen Erkrankung (Krankschreibung) keine Erbringung der Arbeitsleistung
- c) Betretungsverbot aufgrund
  - Testung bei Auftreten von Covid19-Symptomen oder
  - Person im eigenen Hausstand zeigt Covid 19-Symptome

entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Home Office), Zeitausgleich, Urlaub oder Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder

## **4. Bei Mitarbeitenden oder einem Kind der Einrichtung wurde eine Quarantäne angeordnet, es liegt aber vor Ablauf der Quarantäne ein negativer Corona-Test vor. Kann die/der Mitarbeitende die Arbeit wieder aufnehmen bzw. das Kind wieder in die Einrichtung gebracht werden?**

Die Quarantäne muss auch mit einem zwischenzeitlich vorhandenen negativen Test, bis zum Ablauf des vom Gesundheitsamt angegebenen Zeitraums eingehalten werden. Ausnahmen hiervon müssen vom örtlichen Gesundheitsamt erfolgen.

## **5. Wann dürfen Mitarbeitende und Kinder, die aus einem Risikogebiet einreisen wieder arbeiten bzw. die Kita wieder besuchen?**

Die Regelungen der Verordnungen werden ständig mit Blick auf das Infektionsgeschehen angepasst.

Diese, sowie aktuelle Sonderregelungen für einzelne Länder finden Sie unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuer-einreisende>

Bei Bedarf können Sie sich von Reiserückkehrern oder nach längerer Abwesenheit einzelner Kinder die aktualisierte Elternerklärung nach Abwesenheit unterzeichnen lassen. Ein Muster finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs Kita.

### **6. Können oder müssen die Arbeitgeber/Träger einen Antrag auf Verdienstausschlag stellen, wenn während der Quarantäne bzw. des Betretungsverbotes Fachkräfte ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können, da sie die eigenen erkrankten oder unter Quarantäne gestellten Kinder betreuen müssen?**

Verdienstausschlag kann nur beantragt werden, wenn keine Möglichkeit besteht, den Verdienstausschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit zu vermeiden (z.B. Reinigungskräfte). Nach Möglichkeit sollte Mitarbeitenden immer Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden. Zu weiteren Fragen berät die Regionalverwaltung.

Auch für Eltern, die von einer Kitaschließung oder einem Betretungsverbot betroffen sind, hat das Land Hessen die Möglichkeit des Verdienstausschlages geschaffen. Darüber können Sie im Bedarfsfall informieren.

Anträge und nähere Infos online unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/hessen-uebernimmt-verdienstausschlag-fuer-beschaeftigte>

## **B Fallkonstellation Quarantäne: positiver Testfall in der Kita**

### **1. Welche Schritte sind zu tun, wenn der Kita (Träger, Leitung, Team) der bestätigte Fall einer COVID-19 Infektion bei einer Person, die sich (länger) in der Kita aufgehalten hat, bekannt wird? Wer ist zu informieren?**

Siehe Prozessbeschreibung „Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19“ mit den entsprechenden Verantwortungsebenen. Diese kann auch gut von Leitung und Team zur Vorbereitung einer solchen Situation genutzt werden.

### **2. Kann die Einrichtung bis zu einer Rückmeldung des Gesundheitsamtes geschlossen werden?**

Ja, bis zur Rückmeldung des Gesundheitsamtes durch den Träger. Hintergrund ist die Verantwortung für das Wohl der Kinder und die Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Angestellten. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet letztlich bei jeder Kita und bei jedem Fall, ob eine Teil – oder Komplettschließung von Einrichtung bzw. Gruppen notwendig ist und angeordnet wird.

### **3. Wann kann die Einrichtung nach einer Quarantäneanordnung wieder öffnen?**

Darüber entscheidet das Gesundheitsamt.

#### **4. Welche Informationen können/sollten/dürfen im Fall eine (Teil-)Schließung an die Eltern/den Elternbeirat kommuniziert werden?**

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um sehr sensible Daten handelt. Werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie personenbezogene Daten erhoben, werden in den meisten Fällen Bezüge zwischen Personen und deren Gesundheitszustand hergestellt. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um Gesundheitsdaten, die nach Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung ( DSGVO ) besonders geschützt sind.

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html)

Daher kann nur benannt werden, dass in der Einrichtung ein Fall aufgetreten ist, bei Teilschließungen kann hier auch die entsprechende Gruppe benannt werden.

Die Eltern und auch der Elternbeirat sollten über das weitere Vorgehen informiert werden, siehe auch Prozessbeschreibung „Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19“.

#### **5. Sollten Eltern auch bei einem Verdachtsfall informiert werden? z.B. wenn ein Kind in Quarantäne ist weil eine Angehöriger des gleichen Hausstandes positiv getestet wurde?**

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Hier sollte im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat abgewogen werden, um möglichen Interessen von vorsichtigen Eltern zu genügen (Risikopersonen zuhause etc.).

#### **6. Wie ist damit umzugehen, wenn die Leitungskraft am Wochenende von einem positiven Fall erfährt?**

Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Leitung gegenüber den Kindern und Mitarbeitenden kann das Einleiten wesentlicher Maßnahmen auch am Wochenende erwartet werden. Die Arbeitszeit gilt selbstverständlich als Mehrarbeit. Wir empfehlen für diesen Fall einen Notfallplan auf Basis der oben genannten Prozessbeschreibung zu erarbeiten.

#### **7. Müssen Fachkräfte während der Zeit einer Schließung der Einrichtung, bzw. einer Quarantäneanordnung aufgrund eines positiven Testfalles in der Kita ihre Arbeitsleistung im HomeOffice erbringen?**

Die Regelungen gemäß Buchstabe A Ziffer 3. a) und b) gelten entsprechend (siehe oben).

#### **8. Wenn Mitarbeitende selbst an COVID-19 erkranken und die Ansteckung vermutlich in der Kindertagesstätte oder dem Weg dorthin erfolgt ist, bedarf es dann einer Meldung an die Berufsgenossenschaft?**

Ja. Eine Meldung muss erfolgen, da es möglicherweise zur Anerkennung einer Berufskrankheit kommen kann. Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp)



Die Anzeige des Unternehmens bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit finden Sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unter:

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/K3030\\_Anzeige-des-Unternehmers-bei-Anhaltspunkten-fuer-eine-Berufskrankheit-mit-Erlaeuterung\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/K3030_Anzeige-des-Unternehmers-bei-Anhaltspunkten-fuer-eine-Berufskrankheit-mit-Erlaeuterung_Download.pdf?__blob=publicationFile)

## C Testung auf das COVID-19 Virus: wann muss wer getestet werden, welche Konsequenzen hat dies

### 1. Welche Tests werden anerkannt?

Tests müssen den Vorgaben des Robert Koch-Instituts entsprechen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

Anerkannt werden Molekularbiologische Tests (PCR-Tests) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, die in einem entsprechenden Labor ausgewertet wurden und Antigen-Tests, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnelltests erfüllen.

Weitere Infos zu Tests sind auf der Website der EKHN zu entnehmen:

<https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>

### 2. Können Mitarbeitende zu einer Testung auf das COVID-19 -Virus verpflichtet werden?

Wenn eine Testnotwendigkeit besteht, können Mitarbeitende im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht zu einer Testung verpflichtet werden. Testnotwendigkeit besteht, wenn mit einem negativen Testergebnis die (Teil-) Schließung der Einrichtung verhindert werden könnte.

### 3. Wenn der Träger eine Fachkraft zur Testung schickt, weil z.B. ein Familienangehöriger erkrankt ist und dies nicht unter das Testangebot des Landes Hessen für Fachkräfte in Kitas fällt, können die Kosten dann aus dem Kita-Haushalt bezahlt werden?

Ordnet der Arbeitgeber eine solche Testung an und werden die Kosten nicht anderweitig getragen (z.B. durch die Krankenkasse), muss er die Kosten tragen, diese sind dann Teil der Betriebskosten.

### 4. Personen des Hausstandes einer Mitarbeitenden werden getestet, da sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder die Corona-Warn-App eine Begegnung mit erhöhtem Risiko anzeigt, stehen jedoch nicht unter Quarantäne. Was bedeutet dies für die Kita?

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie II. Während der Übergangszeit bis zum Erhalt des Testergebnisses kommt die (symptomfreie) Mitarbeitende ohne Einschränkungen zur Arbeit.

- Ist das Ergebnis negativ ergeben sich keinen weiteren Maßnahmen
- Ist das Ergebnis positiv ergibt sich daraus eine sofortige Verpflichtung zur Haushaltsquarantäne der Mitarbeitenden (§ 3a erste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus). Wir empfehlen die/den



Mitarbeitenden zur Testung zu schicken. Sollte das Testergebnis positiv sein, ist umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen (siehe Prozessbeschreibung)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik\\_Kontakt\\_allg.pdf;jsessionid=20F1A5E97F87C88B8776749ECF0F99BE.internet092?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf;jsessionid=20F1A5E97F87C88B8776749ECF0F99BE.internet092?_blob=publicationFile) (weiter Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung)

### **5. Was passiert, wenn die Corona-Warn-App eine Kontaktmeldung mit erhöhtem Risiko auf dem Handy einer/eines Mitarbeitenden anzeigt?**

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I. Die entsprechende Person arbeitet im Home-office und nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Die Nutzung der App ist freiwillig)

### **6. Können Kita-Teams das Angebot der Selbsttestung vor Ort umsetzen?**

Es besteht für pädagogische Fachkräfte ab dem 22.02.2021 einmal pro Woche die Möglichkeit des anlasslosen Corona-Tests in ausgewiesenen Arztpraxen. Neu ist die Diskussion darüber, den päd. Fachkräften stattdessen Schnelltests/Selbsttests in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Schon jetzt könnten die Träger Schnelltests in den Kindertageseinrichtungen einsetzen, müssen dann aber vorab eine Schulung der Mitarbeitenden veranlassen, Schutzkleidung vorhalten, die sichere Entsorgung des (ggf. kontaminierten) Testmaterials gewährleisten, ein Testkonzept vorlegen und eine Genehmigung des HMSI einholen. Gegenüber diesem Verfahren am Arbeitsplatz haben die Verbände deutliche Einwände formuliert.

Alternativ soll nun geprüft werden, die Durchführung von Schnelltests im häuslichen Umfeld zu ermöglichen und zu finanzieren. Dazu könnten online-Schulungen bereitgestellt, die Hürden der Anwendung deutlich abgebaut und die Persönlichkeitsrechte besser gewahrt werden. Das HMSI braucht für die Prüfung der Voraussetzungen und des konkreten Verfahrens jedoch noch einen zeitlichen Vorlauf. Wir empfehlen mit Selbsttestungen zu warten, bis das entsprechende Testmaterial zugelassen ist und es eine Landesregelung dazu gibt.

## **D Kita-Alltag**

### **1. In welcher Form können/sollen aktuell Dienstbesprechungen stattfinden? Ist hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?**

Dienstbesprechungen und Teamsitzungen können bei Bedarf stattfinden. Dabei sind jedoch in jedem Fall die AHA-L Regeln zu beachten. Daher können Treffen nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann zusätzlich das Ansteckungsrisiko reduzieren. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten.



## 2. Wie verhält es sich mit Masken im pädagogischen Dienst

In der pädagogischen Arbeit mit dem Kind ist den pädagogischen Fachkräften das Tragen einer Maske oder einer Mund-Nase-Bedeckung freigestellt. Allgemeinverfügungen von Kommunen und Landkreisen können diesbezüglich andere Regelungen und Vorgaben treffen. Im Kontakt der Erwachsenen untereinander in Verkehrsflächen oder in Küchen und Personalraum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Beim Einsatz von partikelfiltrierenden Halbmasken (sog. FFP2-Masken) zum Eigenschutz sollten die individuellen Gefährdungsbeurteilungen überprüft werden. Die geltende Arbeitsschutzregel empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten mit einer anschließenden Maskenfreien Arbeitszeit von 30 Minuten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bgw-online.de/SharedDocs/FAQs/DE/News/PSA/Corona-PSA-Masken-11-C7.html>

## 3. Planung persönlicher Treffen für Ausschusssitzungen, wie Elternbeiräte und Kita-Ausschüsse

Gemäß den Hygieneempfehlungen raten wir, entsprechende Treffen aktuell nur bei dringend notwendigen Anliegen einzuberufen. Die Sitzungen sollen nicht in den Kita-Räumen stattfinden. Auch hier sind jederzeit die AHA-L Regeln einzuhalten. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten. Es ist außerdem die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der jeweiligen Länder zu beachten. Zusammenkünfte von Personen sind im Kita-Kontext nur unter betreuungsrelevanten Gründen möglich.

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev\\_stand\\_06.11.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_06.11.pdf)

(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Hessen)

## 4. Was ist bei BEP-Fortbildungen zu beachten?

Bis zum 31.03.21 sollen nach Aussagen des HSMI keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Bei Online-Formaten ist der größte Infektionsschutz gegeben, sofern folgende Punkte beachtet werden:

- Grundsätzlich sollten die Fortbildungs-Teilnehmenden ein eigenes digitales Gerät nutzen oder bei der Durchführung einer Online-Fortbildung getrennt voneinander sitzen.
- Teilnehmende können sich auch unter Beachtung der Hygieneregeln (1,5 m Abstand, Lüften etc.) je nach Raumgröße zusammen aufhalten, wenn sie auch im Alltag als geschlossenes Team miteinander arbeiten.
- Für einen optimalen Fortbildungserfolg wäre es wünschenswert, wenn Teilnehmende über ein eigenes Endgerät verfügen. Nur wo das nicht möglich ist und auch keine Geräte ausgeliehen werden können, können auch 2 Personen an einem Endgerät teilnehmen – unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen auch im Kita-Alltag ständig zusammenarbeiten. Keinesfalls sollte ein ganzes Kita-Team an einem Gerät versammelt sein.

Weitere Informationen unter: <https://bep-connect.de/>

## **5. Können auch weiterhin Vertretungskräfte aus anderen Kitas (z.B. in GüT) eingesetzt werden**

Der Einsatz von Vertretungskräften/Springern ist je nach regionaler Vorgabe zur Gestaltung der Betreuungssettings möglich. Dabei sollte immer auch die möglichst umfassende Reduzierung von Kontakten beachtet werden.

## **6. Wie sind die Betreuungssettings zu gestalten?**

Grundlage sind hier die Hygieneempfehlungen der Landes Hessen, die Empfehlungen und Verfügungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen und das mit dem Träger abgestimmte einrichtungsbezogene Hygienekonzept. In den Hygieneempfehlungen vom 08. Januar 2021 wurde festgelegt, dass die Betreuung der Kinder möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen sollte. Die Gruppen sollten voneinander getrennt bleiben und keine (teil-)offenen Konzepte angeboten werden. Die Betreuung der Gruppe soll möglichst stets durch dasselbe pädagogische Personal erfolgen und möglichst wenig Personalwechsel zwischen den Gruppen stattfinden. Der Außenbereich sollte verstärkt und von den Gruppen abwechselnd/räumlich getrennt genutzt werden.

## **7. Können Schüler\*innen allgemeinbildender Schulen aktuell ein Praktikum in unserer Kita machen?**

Um zusätzliche Infektionsketten in der Kita zu vermeiden, raten wir derzeit dringend von Schnupper-, Schüler und Sozialpraktika im Kita-Alltag ab. Dies gilt nicht für Fachpraktika im Rahmen einer pädagogischen Ausbildung.

## **8. Können aktuell Lehrer\*innenbesuche von Auszubildenden stattfinden?**

Lehrer\*innenbesuche können bei Bedarf unter Einhaltung der AHA-L Regeln erfolgen. Bei Führungen durch die Einrichtungen sollte der direkte Kontakt mit Kindern und Mitarbeitenden vermieden werden. Wir empfehlen hier auch videogestützte Begleitung.

## **9. Mit der Kita im öffentlichen Raum unterwegs? Dürfen Spielplätze besucht werden?**

Unter dem Aspekt, möglichst viel draußen zu sein und die Größe der Kindergruppen zu entzerren, können sich KiTa-Gruppen auch außerhalb der Einrichtung aufhalten, es sei denn kommunale Regelungen schränken dies ein. Beim Besuch von Spielplätzen ist die Mischung mit anderen Kindergruppen zu vermeiden.

## **10. Dürfen Fachkräfte bei den betreuten Kindern Fieber messen?**

Laut Aussage aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sind Fiebermessungen durch Fachkräfte auch nach der 2. Corona-VO in Hessen rechtlich nicht zulässig. Die regelhafte Körpertemperaturkontrolle bei Kindern in der Betreuung ist ohne sonstige Krankheitssymptome aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll, um an Covid-19 erkrankte Kinder zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Corona positiven Kinder kein Fieber haben ("stumme Infektion"). Vertrauen Sie auf Ihren subjektiven Eindruck.

### **11. Darf gemeinsam mit den Kindern Essen zubereitet werden? z.B. Kuchen backen**

Ja, dies ist unter Beachtung aller bisher gültigen Hygieneregeln möglich

### **12. Dürfen wir eine Arbeitgeberbescheinigung einfordern, um den dringenden Betreuungsbedarf der Eltern zu überprüfen?**

Nein, wir befinden uns im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Ist das Betreuungsangebot der Kita z.B. aufgrund der Umsetzung der aktuellen Hygieneempfehlungen oder wegen Personalmangels eingeschränkt und kann den angefragten Bedarf der Eltern nicht abdecken, greift der einrichtungsbezogene Notfallplan mit den entsprechenden Kriterien. Das zuständige Jugendamt ist einzubeziehen.

### **13. Dürfen sich die Eltern gegenseitig zu Betreuungsgemeinschaften zusammenschließen?**

Ja. Das hessische Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass es zur Erleichterung der Betreuung eine Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gibt: „Familien, die ihre sozialen Kontakte nach Möglichkeit reduzieren, können Betreuungsgemeinschaften von bis zu drei Familien bilden, in denen sie ihre Kinder gegenseitig betreuen.“

### **14. Zur Beantragung des sogenannten Kinderkrankengeldes und für ihren Arbeitgeber benötigen die Eltern eine Bescheinigung von uns. Was soll hier bescheinigt werden?**

Dies kommt auf die jeweilige Bescheinigung an. Entweder die Eltern bringen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Krankenkasse oder des Arbeitgebers mit oder Sie verwenden die Musterbescheinigung, die das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet hat. Diese finden Sie in der Anlage des aktuellen Rundschreibens und unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/165074/e490eea648817db7d66f63fcc250cf0a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>

Nähere Auskünfte zum Verfahren erhalten die Versicherten auch von ihrer Krankenkasse.

## **E Raum und Material**

### **1. Finanzierung von Schutzmaßnahmen**

Den Kommunen stehen Mittel des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ zur Verfügung. Die Anmeldung ihrer Finanzierungsbedarfe nehmen die Träger über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor; hessenweit ist das bis zum 30.04.2021 möglich. Bei vorzeitiger Ausschöpfung der Mittel kann sich die Antragsfrist ggf. lokal verkürzen.

## 2. Empfehlung zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Der Einsatz von mobilen Luftfiltern wird derzeit kontrovers diskutiert.

Der Krisenstab der EKHN rät vom Einsatz in kirchlichen Gebäude ab (s. Grundsätze für das kirchliche Leben und gottesdienstliche Versammlungen unter Coronabedingungen Stand: 03.11.2020). Eine kontrollierte Luftführung der Raumluft durch diese mobilen Geräte ist nur bedingt möglich. Eine praktische Anwendung wird auch durch die Betriebslautstärke der Geräte erschwert. Geräte mit zusätzlichem Schalldämpfer liegen üblicherweise in einem Bereich von ca. 45 dB, was der Lautstärke einer normalen Unterhaltung entspricht.

Dabei verweist er auf eine Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Einsatz von mobilen Luftfiltern in Klassenräumen:

*Der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen reicht nach Ansicht der IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission) nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel (z. B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Dazu wäre eine exakte Erfassung der Luftführung und -strömung im Raum ebenso erforderlich, wie eine gezielte Platzierung der mobilen Geräte. Auch die Höhe des Luftdurchsatzes müsste exakt an die örtlichen Gegebenheiten und Raumbelastung angepasst sein. Der Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls dazu flankierend in solchen Fällen erfolgen, wo eine besonders hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund von Zusammenlegungen verschiedener Klassen wegen Erkrankung des Lehrkörpers) sich gleichzeitig im Raum aufhält. Eine Behandlung der Luftinhaltsstoffe mittels Ozon oder UV-Licht wird aus gesundheitlichen ebenso wie aus Sicherheitsgründen von der IRK abgelehnt. Durch Ozonung und UV-induzierte Reaktionen organischer Substanzen können nicht vorhersagbare Sekundärverbindungen in die Raumluft freigesetzt werden [13]. Beim UV-C sind es auch vor allem Sicherheitsaspekte, weshalb der Einsatz im nicht gewerblichen Bereich unterbleiben sollte. (UBA, 2020, S. 4)*

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

Der Betriebsärztliche Dienst BAD hat ein Informationsschreiben zum Thema „Lüften und Raumluftreiniger“ erstellt. Zusammenfassend können Raumluftreiniger unter gewissen Voraussetzungen als präventive Infektionsschutzmaßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur Frischluftzufuhr in Innenräumen sein. Die notwendige Frischluftzufuhr können sie nicht ersetzen. Zudem bieten sie auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Die grundsätzlichen Hygienevorschriften (Mindestabstand von 1,5 m, Nies- und Hustetikette, etc.) sind deshalb weiterhin notwendig. Weiteres siehe im Anhang Informationsschreiben „Lüften und Raumluftreiniger“.

### 2. Wie lüftet man richtig?

Siehe hierzu auch Informationsschreiben „Lüften und Raumluftreiniger“ des BAD. Hier finden Sie auch Hinweise zum Einsatz von CO<sub>2</sub>-Ampeln. Weitere Informationen können hier entnommen werden:

[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/gwe\\_stoss-lueften\\_-\\_2\\_neu.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/gwe_stoss-lueften_-_2_neu.pdf)

## F Personal

### 1. Welche Freistellungs-Regelungen gelten für Mitarbeitende, die die Betreuungspflichten für ihre eigenen Kinder zu Hause wahrnehmen?

Es bedarf hier immer einer individuellen Aushandlung der persönlichen Situation der Mitarbeitenden und den dienstlichen Interessen des Arbeitgebers. Zu diesem Aushandlungsprozess möchten wir einige Hinweise geben, beachten Sie dazu bitte auch das Rundschreiben des Personalreferats vom 19.01.2021

- analog zu den Regelungen des Vorjahres hat der Krisenstab der EKHN für das Jahr 2021 entschieden, dass **falls die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann**, im Ausnahmefall die Möglichkeit besteht, beim Träger eine **Arbeitsbefreiung über § 53 Abs. 6 KDO** hinaus aufgrund vorübergehender Verhinderung für bis zu zehn Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zu beantragen. Der Träger prüft den schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung individueller Lösungen.
- Die Mitarbeitenden können entsprechend den Regelungen des Bundes das sogenannte **Kinderkrankengeld** in Anspruch nehmen. Dazu legen die Mitarbeitenden die Bescheinigung der Betreuungseinrichtung/Schule dem Träger und der Krankenkasse vor.
- Das hessische Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass es zur Erleichterung der Betreuung eine Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gibt: Familien, die ihre sozialen Kontakte nach Möglichkeit reduzieren, können **Betreuungsgemeinschaften** von bis zu drei Familien bilden, in denen sie ihre Kinder gegenseitig betreuen. Auch Fachkräfte können untereinander entsprechende Betreuungsgemeinschaften bilden.
- nach Rücksprache mit dem Träger und ggf. dem örtlichen Jugendamt, können Kinder von Mitarbeitenden in der entsprechenden Kita mitbetreut werden, um weitere Infektionsketten zu vermeiden.
- weiterhin haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit ihre Arbeitszeit mit entsprechenden Arbeitsaufträgen im **HomeOffice** zu erbringen oder die allgemeinen Regelungen zum Abbau von (Rest-)Urlaub und Mehrarbeitsstunden in Anspruch zu nehmen.
- stehen trotz aller Abwägungs- und Aushandlungsprozesse nicht ausreichend Fachkräfte für einen entsprechenden Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zur Verfügung, greift der einrichtungsbezogene Notfallplan. Das zuständige Jugendamt ist einzubeziehen.

### 2. Impfungen

Für pädagogische Fachkräfte ist die Vergabe von Impf-Terminen in der Priorisierungsgruppe III vorgesehen. Innerhalb dieser Gruppe werden keine weiteren Binnendifferenzierungen vorgenommen, so dass die päd. Fachkräfte mit dem Aufruf der Gruppe III von Beginn an eingeladen werden. Zurzeit gibt es einen Prüfauftrag des Bundes, um zu klären ob pädagogische Fachkräfte eine höhere Priorität erhalten sollen.



### **3. Können weiterhin fachfremde Personen zur Mitarbeit in einer Kindergruppe beschäftigt werden?**

Hierzu hat sich die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) nicht geändert. In der konsolidierten Lesefassung vom 14.02.2021 ist festgehalten unter § 2 Abs. (3):

Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

#### **Hilfreiche Kontaktadressen**

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zu Corona: 0800-5554666 (Fragen zu Gesundheit und Quarantäne, täglich von 9 bis 15 Uhr).